

Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 87.

Neuenbürg, Samstag den 4. November

1854.

Der Enzthaler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Nach der bei dem Ministerium des Innern geführten Uebersicht über die Brandfälle im Monat September dieses Jahrs sind in dem genannten Monat nicht weniger als 12 Feuerbrünste vorgekommen, welche durch unmündige Kinder veranlaßt wurden und insbesondere dem Mißbrauch von Zündhölzchen zuzuschreiben sind.

Der dadurch gestiftete Schaden, welcher an Gebäuden 15,190 fl., an Mobilien 18,130 fl. beträgt, legt, abgesehen von den sonstigen Nachtheilen und Gefahren, die aus Brandfällen erwachsen, der Regierung die Pflicht auf, alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um den mehr und mehr um sich greifenden, mit schweren Opfern verbundenen und die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdenden Brandfällen dieser Art zu begegnen. Hier steht obenan die unnachsichtlich strengste Handhabung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, welche jeden Hausvater verpflichten, alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefährlichkeit anzuwenden und seine Angehörigen dießfalls genau zu beaufsichtigen, und welche namentlich über den Gebrauch und die Bewahrung der besonders feuergefährlichen Reibzündhölzchen diejenigen Bestimmungen enthalten, die zur Verhütung von Brandunglück nothwendig, daher von allen Hausvätern und Hausmüttern bei strenger Verantwortung, Straßen und sonstigen empfindlichen Folgen genau zu beachten sind.

Auf Befehl des K. Ministeriums des Innern werden daher die Ortsvorsteher angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden in Erinnerung zu bringen und die Bürgerschaft ernstlich zu ermahnen, ihrerseits diese Vorschriften nicht nur selbst genau zu befolgen, um sich vor Verantwortung und ihren Folgen zu bewahren, sondern auch die Polizeibehörden und ihre Organe in der ihnen obliegenden Pflicht der Ueberwachung der Sicherheitsmaßregeln kräftigst zu unterstützen.

Die Ortspolizeibehörden aber haben es sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, den feuerpolizeilichen Vorschriften die erforderliche Geltung zu verschaffen und jede Gelegenheit zu benutzen,

um sich von der Wachsamkeit und der wirksamen Thätigkeit ihrer Organe Ueberzeugung zu verschaffen, auch Mißstände und Nachlässigkeiten strengstens zu rügen. Insbesondere werden dieselben dafür verantwortlich gemacht, daß die Ortsfeuerschauer nicht nur bei ihren periodischen Umgängen in Absicht auf die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche von Reibzündhölzchen nach Maßgabe der Verfügung vom 23. Dezember 1852 (Reg.-Bl. von 1853, S. 7) ihren Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen, sondern daß dieselben insbesondere auch behufs wirksamerer Handhabung der betreffenden Vorschriften zu außerordentlichen und überraschenden Visitationen abgeordnet werden.

Den 30. Oktober 1854.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Da nach den bisherigen Erfahrungen die Graben- und Dohlen-Reinigung an den Staatsstraßen, wozu die Gemeinden insoweit als nicht das Straßenbauinstitut solche schon bisher besorgt hat, nach §. 4 lit. c. und d. der Wegordnung vom Jahr 1808 die gesetzliche Verpflichtung haben, häufig nicht den bestehenden Vorschriften entsprechend bewerkstelligt wird, die im verfloffenen Jahr stattgefundenen Verhandlungen mit den Gemeinden wegen Uebernahme dieser Leistungen auf den Straßenbaufonds gegen eine entsprechende Vergütung aus den Gemeindefassen aber zu einem Erfolge nicht geführt haben, so hat die Straßenbauabtheilung des Ministeriums des Innern vermöge Erlasses vom 21. d. M. sich veranlaßt gesehen, wegen Befolgung der hinsichtlich jener Graben- und Dohlenreinigung in §§. 6, 7 und 9 der Wegordnung enthaltenen Bestimmungen folgende nähere Weisungen zu ertheilen:

1) Den betreffenden Gemeinden ist ausdrücklich zu eröffnen, daß das Reinigen der Straßengräben nach §. 7 der Wegordnung nicht durch die anstoßenden Güterbesitzer geschehen dürfe, sondern durch die Gemeinden zu besorgen sey, und daß da, wo die Straßenbau-Inspektion nicht ausdrücklich eine einmalige jährliche Reinigung als zureichend erkenne, eine solche

ordentlicher Weise jährlich zweimal, je an Georgi und Martini zu erfolgen habe, außerdem habe in Fällen, wo durch Gewitterregen, Schneeabgang zc. die Gräben zugeschwemmt werden, die Grabenreinigung auch in der Zwischenzeit zu geschehen. Nach jeder Reinigung sey der Grabenausschlag längstens innerhalb acht Tagen zu beseitigen.

Dasselbe gilt von dem Reinigen der Straßenbohlen.

Ueber die Art der Besorgung der Graben- und Bohlenreinigung werden die betreffenden Arbeiter durch die Straßenmeister instruiert werden.

2) In Fällen, wo die Gemeinden die Graben- und Bohlenreinigung durch Accordanten besorgen lassen, ist die Einleitung zu treffen, daß die Gemeinden den betreffenden Accordanten ihre dießfälligen Entschädigungen erst dann ausbezahlen, wenn den letzteren vom Straßenmeister schriftlich bezeugt ist, daß sie das Geschäft ordnungsmäßig vollzogen haben, in welcher Beziehung den Straßenmeistern durch die Straßenbau-Inspektion die erforderliche Weisung zugehen wird.

3) Für den Fall, daß eine Gemeinde in Deffnung der Gräben oder Bohlen oder in Abführung des Graben- und Bohlen-Ausfalls auf die oben bezeichneten Termine sich säumig zeigt, sind die Straßenbau-Inspektionen angewiesen worden, bei dem Oberamt alsbald den Antrag zu stellen, daß dieser Gemeinde zu Vereinigung der Arbeiten ein angemessener Termin (längstens 14 Tage) anberaumt werde und, wenn dieser Termin fruchtlos abfließt, sofort dem Oberamt hievon Mittheilung zu machen, von welchem sodann das Fehlende ungesäumt im Wege der Exekution nach der Anleitung des Straßenmeisters besorgen zu lassen ist.

4) Im Uebrigen hat es da, wo das Straßenbau-Institut die Graben- und Bohlenreinigung an den Staatsstraßen bisher besorgt hat, hiebei auch in die Zukunft und in so lange, als eine Aenderung hierin nicht getroffen wird, sein Verbleiben.

Vorstehendes wird den betreffenden Gemeindebehörden hiemit zur Nachachtung eröffnet.
Den 30. Oktober 1854.

K. Oberamt.
Baur.

Oberamtsgericht Neuenbürg.
Schuldenliquidationen.

In den hienach benannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an nachbemerkten Tagen vorgenommen werden und zwar:

1) In der Gantsache des Christoph Friedrich Laistner, Holzhauers von Gaissthal, Gemeindebezirks Herrenalb,

Dienstag den 28. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
auf dem Rathhause daselbst;

2) in der Gantsache des Friedrich Treiber, Speisewirths und Metzgers und seiner Ehefrau Pauline Friederike geb. Kolb, von Wildbad

Montag den 4. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhause daselbst;

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in dem Staatsanzeiger für Württemberg erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachteilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 25. Oktober 1854.

K. Oberamtsgericht.
v. Wallbrunn.
G.-Akt.-Berm.

Neuenbürg.

Die Schuldenliquidation

und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen werden vorgenommen:

1) In der Gantsache des Jakob Hamberger, Tagelöhners von Oberlengenhardt, am Freitag den 1. Dezember d. J.,
Morgens 9 Uhr,

im Gemeinderathszimmer zu Oberlengenhardt;
2) In der Gantsache des Johann Georg Kling, Tagelöhners von Oberlengenhardt, am Freitag den 1. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

daselbst;

3) In der Gantsache des alt Philipp Fr. Kübler, Holzhauers von Calmbach und seiner verstorbenen Ehefrau, Eva Barbara geb. Güttinger, am

Samstag den 2. Dezember d. J.,
Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhaus in Calmbach.

Die Ortsvorstände werden beauftragt, dieß ihren Ortsangehörigen mit den aus dem Staatsanzeiger ersichtlichen Präjudizien gehörig bekannt zu machen.

Den 1. November 1854.

K. Oberamtsgericht.
Lindauer.

Biefselsberg.

Gläubiger-Aufruf.

Forderungen an die überschuldete Ehefrau des Bauern Jakob Kraft von hier, Dorothea geb. Schwämmle, soweit sie nicht schon im neuen Gante ihres Mannes angemeldet wurden, sind

binnen 15 Tagen

bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen und zu erweisen, oder sie werden von der vorhandenen Activ-Masse, die dann unter die bekannten Gläubiger verwiesen wird, durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen.

Den 26. Oktober 1854.

K. Amtsnotariat Wildbad.

Gesehen Demmler, A.B.

K. Oberamtsgericht Neuenbürg.
Lindauer.



Neuenbürg.

Bierbrauerei-Verkauf.

In Folge höherer Anordnung werden die Gebäude des Gottlieb Friedrich Delschläger, Bierbrauers dahier, nämlich:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit eingerichteter Bierbrauerei und Branntweimbrennerei sammt den hiezu erforderlichen Geräthschaften und einem gewölbten Keller unter dem Haus, sodann zwei Schweineställe hinter dem Haus über der Enz in der äußern Vorstadt; ein gewölbter Keller unter Gottlieb Blaid, Flöbers Haus am hintern Berg über der Enz, angeschlagen zu 2200 fl.

Eine Scheuer am hintern Berg neben Senseschmied Ganzhorn und Wilhelm Bausch, angeschlagen zu 200 fl.

—: 2400 fl.

bisher verkauft für —: 550 fl.

am Montag den 4. Dezember d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause dahier wiederholt zum Aufstreich gebracht, was unter dem Anfügen hiemit veröffentlicht wird, daß auswärtige, diesseits nicht bekannte Kaufsliebhaber mit Prädikats- u. Vermögenszeugnissen versehen seyn müssen.

Den 1. November 1854.

R. Gerichts-Notariat.
Zwißler.

Neuenbürg.

Veraccordirung von Durchforstungen.

Die in den Stadtwaldungen Buchberg, Schwanner Reviere, Happey und Weinsteiße, Vangenbrander Reviere, im Laufe dieses Spätjahres vorzunehmenden Durchforstungen werden am

Montag den 6. November,

Nachmittags 4 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause vergeben.

Am gleichen Tag von Nachmittags 1 Uhr an wird der Stadtförster den Accordslustigen die Schläge vorzeigen, daher sie sich bei seiner Wohnung zu versammeln haben.

Den 2. November 1854.

Stadt-Schultheissenamt.
Wesinger.

Für Waldbrennach

weiter eingegangene Beiträge: von Neuenbürg S. L. 1 fl., S. Schm. Cr. 24 fr., Bierw. R. 1 fl., Städtpl. F. 30 fr., Obsteig. M. 30 fr., Wezg. Silb. 24 fr., Acc. R. 1 fl., D.A.G.D. E. 30 fr. — Pf. St. in F. 30 fr., Schulm. M. in Schwann 15 fr., a. Delschl. Wtw. in Schömberg 1 fl., Coll. v. Unterlengenb. 3 fl., Coll. von Igelst. 1 fl. 24 fr., Schuldh. L. in Biefelsb. 30 fr., Gem.R. Schuhm. das. 12 fr. — Coll. v. Höfingen 8 fl. 42 fr., Coll. v. Ludwigsburg 24 fl. 43 fr. Coll. v. Großaspach 22 fl. 6 fr., von Tübingen Fr. Kanzlei. R. B. 2 fl. M. 24 fr., v. d. Frau Kronprinzessin R. H. 150 fl.

Gemeinsch. Amt.

Neuenbürg.

Gefundenes.

Ein zerbrochenes goldenes Ohrengehänge ist als gefunden übergeben worden. Eigenthumsansprüche sind binnen 15 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls zu Gunsten des Finders verfügt wird.

Den 2. November 1854.

Stadt-Schultheissenamt.
Wesinger.

Bezirks-Wohlthätigkeits-Verein.

Durch das gem. Amt Birkenfeld ist eine Collette von 15 fl. 18 fr. von dort für die hagelbeschädigten Gemeinden und hartbedrängten Parzellen des Bezirks eingegangen.

Neuenbürg, den 1. November 1854.

Der Cassier d. Bez.-Wohlth.-Vereins.
Landel.

Holz-Versteigerung.

Aus den Kaltenbronner Domänenwaldungen von den Schlägen Birkenbaum, Rößberg, Hornberg, Hoploh und Rombach, so wie von dünnen Stämmen, Windsfällen und dergl. werden am

Samstag den 11. d. Mts.,

Vormittags 9 Uhr,

in dem Forsthaus Kaltenbronn versteigert: 9 $\frac{1}{2}$ Klafter buchene Scheiter, 36 $\frac{1}{2}$ Klafter birfene Scheiter, 764 $\frac{1}{2}$ Klafter Nadelholzscheiter, 41 Klafter tannene Rollen, 1255 $\frac{1}{2}$ Klafter gemischtes Prügelholz und das zu ca. 21,000 Wellen geschätzte Abfallreisig.

Weissenbach, den 1. November 1854.

Großh. Bezirksforstrei Kaltenbronn.
B e c h m a n n.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Fahrniß-Versteigerung.

Christoph Friedrich Faulers Wittwe hier hält nächsten

Mittwoch den 8. d. Mts.,

von Morgens 8 Uhr an,

gegen baare Bezahlung eine Fahrniß-Versteigerung ab, wobei vorkommt:

Mannskleider, Betten, Leinwand, Schreinwerk, worunter mehrere Kästen, Zinn-, Porzellan- und Glasgeschirr, Faß- u. Bandgeschirr, nebst einer Kraut- und Fleischstände und allgemeiner Hausrath.

Neuenbürg.

Christoph Friedrich Faulers Wittwe hier vermietet von ihrem Wohnhaus entweder die vordere oder hintere Wohnung und kann solche bis Neujahr bezogen werden.

Eine Wagenwende

ist mir von Neuenbürg bis Wildbad verloren gegangen. Der redliche Finder wolle sie bei mir oder im Bären in Neuenbürg gefällig abgeben.

Phil. Jak. Günthner
in Sprollenhaus.



Für Auswanderer.

Nachdem ich wiederholt eine größere Anzahl Auswanderer, welche, wie aus Briefen sowohl an das hiesige Schuldheissenamt als auch an die Verwandten der Ausgewanderten zu ersehen ist, mit Allem ganz zufrieden waren, nach London begleitet habe, kann ich Auswanderungslustigen, welche die Reise über London machen wollen, diese Route bestens empfehlen und denselben die genaueste Auskunft hierüber ertheilen.

Mit den Schiffen, welche am 16. und 23. November von London abgehen, kann ich zu besonders billigen Preisen Passagiere befördern.

Höfen, den 1. November 1854.

G. F. Grosmann,
Bezirksagent

Landwirthschaftliches.

Flachs-Preise-Vertheilung.

Bei der am Feiertag Simonis und Judä in Schömberg stattgefundenen Flachs-Preise-Vertheilung erhielten folgende Personen Preise, und zwar:

A. Hauptpreise:

- I. Preis mit 6 fl. wurde nicht vergeben, sondern zu Nachpreisen bestimmt,
- II. " mit 5 fl. Georg Stoll von Unterfollbach,
- III. " mit 4 fl. Michael Schwämme von da,
- IV. " mit 4 fl. Fr. Kentschler von Schömberg,
- V. " mit 4 fl. Sebastian Kusterer von Unterlengenhardt,
- VI. " mit 3 fl. Fr. Dittus von Maisenbach,
- VII. " mit 3 fl. Mich. Hartmann von Unterlengenhardt,
- VIII. " mit 2 fl. Matthäus Reichstetter von Waldrennach;

B. Nachpreise:

- I. Nachpreis mit 2 fl. Wittwe Kusterer von Schömberg,
- II. " mit 2 fl. Martin Maisenbacher von da,
- III. " mit 2 fl. Jakob Dittus von da,
- IV. " mit 1 fl. Jakob Schanz von Weinberg.

Neuenbürg, 31. Oktober 1854.

Vorstand d. landw. Bez.-Vereins:
Baur.

Kronik.

Deutschland.

Frankfurt, 31. Okt., Abends 10 Uhr. Eine telegraphische Depesche über Dresden meldet, daß nach einem Bericht des Fürsten Gortschakoff der General Liprandi am 25. das deta- chirte englische Lager angegriffen und die vier

Redouten genommen habe, durch welche es gedeckt wurde. Elf Geschütze sind in die Hände der Russen gefallen. Zu gleicher Zeit habe ein großer Cavallerieangriff stattgefunden, bei welchem die Engländer die Hälfte ihrer leichten Cavallerie unter Lord Cardigan verloren hätten; letzterer selbst habe sich mit Mühe gerettet.

(S. 3.)

Württemberg.

Dienstinrichten

Uebertragen: die Revierförsterstelle in Buhl- bach dem städtischen Waldinspektor Mäule in Freudenstadt.

Ernannt: der Postpraktikant Günthner von Bettenhausen zum Postamtsassistenten in Heil- bronn.

Versetzt: der Forstamts-Assistent Krauch von Heidenheim auf die Assistentenstelle bei dem Forstamt Neuenbürg.

In den Ruhestand versetzt: der Oberpräze- ptor Zette in Reutlingen.

Entlassen: Forstwart Diemer in Dedheim.

Erledigt: das Kameralamt Creglingen und — die Revierförsterstelle in Sittenhardt, Forst- Comburg.

Die vertagte Ständerversammlung ist auf Mittwoch den 22. November d. J. wieder ein- berufen.

Am heutigen Samstag haben wir eine theil- weise Mondfinsterniß. Sie beginnt Abends nach 9 Uhr, ist in der Mitte 9 Uhr 48 Minuten, wo sie sich dann auf $\frac{1}{2}$ Zoll oder $\frac{1}{20}$ des Monddurchmessers erstreckt, und geht um 10 Uhr 15 Minuten zu Ende. Der Halbschatten zeigt sich am Monde $1\frac{1}{4}$ Stunden lang vor und nach der eigentlichen Finsterniß.

Großbritannien.

London, 2. Nov. Nach der „Times“ hat die Regierung Nachrichten aus der Krim vom 25. Okt. erhalten, nach welchen die Belagerung bestens fortschreitet. Früheren Depeschen von einer Niederlage der englischen Truppen wird allseitig widersprochen.

Rußland.

Warschau. Nach dem B. R. V. haben die russischen Garden, welche im Königreich Polen stehen, Befehl erhalten, nach Bessarabien zu marschiren.

Redaktion, Druck und Verlag der Meißchen Buchdruckerei in Neuenbürg.